

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/CE/GT/2009/2

25. Mai 2009

Original: Deutsch

RID: 10. Sitzung der Arbeitsgruppe "Tank- und Fahrzeugtechnik"
(Brüssel, 11. und 12. Juni 2009)

**Thema: Anpassung des Abschnitts 6.8.4 b) Sondervorschrift TE 22 RID an die Norm
EN 15551 "Bahnanwendungen – Güterwagen – Puffer"**

Antrag Deutschlands

Einführung

Im Zusammenhang mit der allgemeinen Überführung von UIC-Merkblättern in Normen sind die UIC-Merkblätter

- 526-1 Güterwagen – Puffer und
- 573 Technische Bedingungen für den Bau von Güterwagen, Abschnitt 1.4 und Anlage F für Crashpuffer

in der Norm EN 15551 "Bahnanwendungen – Güterwagen – Puffer" zusammengefasst worden. Die Norm EN 15551 liegt als prEN15551:2008 (Entwurf) vor und wird noch 2009 in Kraft treten.

Im RID werden momentan in Abschnitt 6.8.4 b) in der Sondervorschrift TE 22 die Punkte 1.1.6 und 1.4 des UIC-Merkblattes 573 in Bezug genommen. Insofern ist zu prüfen, inwieweit diese Verweise an die neue Situation angepasst werden müssen.

Die Gemeinsame Tagung hat in ihrer Sitzung vom 23. bis 26. März 2009 beschlossen, dass der Verweis auf die Norm EN 15551 bei der nächsten Gemeinsamen Tagung im September 2009 oder von der Arbeitsgruppe "Tank- und Fahrzeugtechnik" des RID-Fachausschusses geprüft werden kann (siehe auch Absatz 6 c) des Berichts OTIF/RID/RC/2009-A der Gemeinsamen Tagung).

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Da es sich um ein rein eisenbahnspezifisches Thema handelt, schlägt Deutschland vor, dass der Verweis auf die Norm EN 15551 in der Arbeitsgruppe "Tank- und Fahrzeugtechnik" behandelt wird und dass das Ergebnis dieser Diskussion an den RID-Fachausschuss für die endgültige Beschlussfassung im Rahmen der Revision des RID zum 1. Januar 2011 weitergeleitet wird.

Antrag

6.8.4 b)

TE 22

Der letzte Unterabsatz erhält folgenden Wortlaut:

"Die Vorschriften dieser Sondervorschrift gelten als erfüllt, wenn:

- a) kollisionssichere Puffer gemäß Punkt 7 der Norm EN 15551 (Bahnanwendungen – Güterwagen – Puffer) verwendet werden. Die kollisionssicheren Puffer dürfen hierbei mit Federsystemen der Kategorie A oder C ausgerüstet sein; und
- b) für den Nachweis der Fahrzeugeignung die Vorschriften der Anlage F des UIC-Merkblattes 573 (Technische Bedingungen für den Bau von Kesselwagen) eingehalten werden.

Begründung

Zu TE 22 Absatz a):

Die unter Punkt 1.4 des UIC-Merkblattes 573 aufgeführten Bestimmungen für Crashelemente sind in der Norm EN 15551 berücksichtigt worden oder unterliegen den Bestimmungen der "Technischen Spezifikation Güterwagen" (TSI Güterwagen). Punkt 1.4 verweist zudem auf die Anlage F des UIC-Merkblattes. Die dortigen Anforderungen an das Crashelement sind in überarbeiteter Form ebenfalls in die Norm EN 15551 eingeflossen.

In der Norm EN 15551 werden unter Punkt 7 die Bedingungen und Anforderungen an einen kollisionssicheren Puffer (englisch: "crashworthy buffers") für Kesselwagen nach RID festgelegt. Hierbei handelt es sich um einen Puffer mit einer Zusatzfunktion, die die plastische Verformung zur Energieabsorption bei außergewöhnlich starken Auflaufstößen ermöglicht (Norm EN 15551 Punkt 3.11 "Begriffe"). Dieser neue Begriff wird in dem neuen Textvorschlag berücksichtigt.

Der zweite Satz ist erforderlich, da Punkt 1.1.6 des UIC-Merkblattes 573 nicht in die Norm EN 15551 übernommen wurde. Punkt 1.1.6 fordert, dass Kesselwagen für den Transport von Gütern der Klasse 2 mindestens mit Puffern der Kategorie C ausgerüstet sein müssen. Nur wenn die Puffer Crashelemente gemäß Anlage F des UIC-Merkblattes 573 besitzen, können sie auch mit Puffern der Kategorie A ausgerüstet sein. Da es jedoch nicht sinnvoll erscheint, für kollisionssichere Puffer diesen Hinweis als einzigen Bezug auf das auslaufende UIC-Merkblatt 573 beizubehalten, schlägt Deutschland vor, den Inhalt dieses Verweises in das RID zu übernehmen.

Zu TE 22 Absatz b):

Regelungen für den Nachweis der Fahrzeugeignung wurden bisher noch nicht in einer europäischen Norm berücksichtigt. Es ist beabsichtigt, diesen Bereich künftig in der Norm EN 12663-2 zu regeln. Allerdings ist noch nicht absehbar, wann diese Norm verabschiedet wird. Bis dahin muss weiterhin die Anlage F des UIC-Merkblattes 573 für diesen Bereich angewendet werden.
